

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.09.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/06/0153

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler und die Hofrätinnen Dr. Bayjones und Mag.a Merl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schreiber, über die Revision der I S, vertreten durch Mag. Raimund Unger, Rechtsanwalt in 5500 Bischofshofen, Bahnhofstraße 22, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 26. Juni 2017, 405- 3/147/1/4-2017, betreffend Bauplatzerklärung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen; weitere Partei: Salzburger Landesregierung), den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

4 Mit dem im innergemeindlichen Instanzenzug ergangenen Bescheid der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde B vom 22. September 2016 wurde der Antrag der Revisionswerberin vom 25. Mai 2016 auf Erteilung einer Bauplatzerklärung für ein näher genanntes Grundstück in der Gemeinde B abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) wies die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab. Begründend führte es zusammengefasst aus, das Grundstück sei als Grünland ausgewiesen und befinde sich in der roten Gefahrenzone (Hochwasser) nach dem Gefahrenzonenplan für die Gemeinde B; schon deshalb sei eine Bauplatzerklärung gemäß § 14 Abs. 1 lit. a Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) zu versagen (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 23. November 2004, 2001/06/0101). § 47 Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG) sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden, weil die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke (Wohngebäude mit Scheune) nicht rechtmäßig errichtet worden seien.

Eine ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt. 5 Die Revision bringt in ihrer Zulässigkeitsbegründung im Wesentlichen vor, das LVwG sei von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 52 AVG abgewichen; dem Antrag auf Durchführung eines Ortsaugenscheines unter Beiziehung des Sachverständigen hätte stattgegeben werden müssen. Darüber hinaus fehle es an hg. Judikatur zu der Frage, ob "aufgrund eines unabhängig vorliegenden Abrissbescheides für ein Objekt, das über Jahrzehnte lang von der Stadtgemeinde B(...) toleriert wurde, im Hinblick auf § 47 Salzburger Raumordnungsgesetz überhaupt Bindungswirkung zukommt." Das gegenständliche Objekt sei jedenfalls gemäß § 47 ROG zu beurteilen.

6 Soweit die Revisionswerberin ein Abgehen des LVwG von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, legt sie nicht dar, von welcher hg. Judikatur das Verwaltungsgericht ihrer Ansicht nach abgewichen sei und welche konkrete Rechtsfrage, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhängt, vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet werden soll (vgl. dazu etwa den hg. Beschluss vom 27. Juni 2017, Ra 2017/05/0097, mwN). Das angefochtene Erkenntnis basiert darauf, dass eine Bauplatzerklärung gemäß § 14 Abs. 1 lit. a BGG (Widerspruch zum Flächenwidmungsplan) nicht erteilt werden kann. Dem tritt die Revision nicht entgegen. Ob hinsichtlich der Beurteilung der Unzulässigkeit der Bebauung auf Grund der Hochwassergefahr gemäß § 14 Abs. 1 lit. b leg. cit. ein Gutachten eingeholt, ein Amtssachverständiger beigezogen oder ein Ortsaugenschein beantragt wurde, ist fallbezogen somit nicht entscheidungsrelevant.

Es ist auch nicht erkennbar, dass - wie das sprachlich völlig verunglückte Vorbringen zu einer fehlenden Rechtsprechung, "ob

aufgrund eines unabhängig vorliegenden Abrissbescheides ... im

Hinblick auf § 47 Sbg ROG überhaupt Bindungswirkung zukommt", verstanden werden könnte - das LVwG in seiner Entscheidung von einer Bindungswirkung "eines unabhängig vorliegenden Abrissbescheides" ausgegangen wäre. Das diesbezügliche Vorbringen geht somit ins Leere.

Die Revision tritt der Feststellung des LVwG, wonach die gegenständlichen baulichen Anlagen nicht rechtmäßig errichtet worden seien, nicht entgegen. Insofern ist nicht ersichtlich und wird auch in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht ausgeführt, inwiefern § 47 ROG fallbezogen entscheidungsrelevant sein könnte.

7 In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher zurückzuweisen.

8 Angesichts dessen war über den Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht mehr abzusprechen. Wien, am 7. September 2017